



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Rindfleisch

Stand 01.08.2010

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Rinder und Rindfleisch zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.08.2010

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Schlachtung, Zerlegung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von Schlachtkörpern und zerlegtem Fleisch der Kategorien

Jungrindfleisch (JR), Jungbullenfleisch (A), Bullenfleisch (B), Ochsenfleisch (C), Färsenfleisch (E) und Kuhfleisch (D)

verliehen werden. Der Geltungsbereich des Zeichens GQ erstreckt sich für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse analog der EU-Etikettierungs-VO Nr. 1760/2000 vom 17.07.2000.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Rinder und Rindfleisch. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Rindfleisch Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Tieres (Kalb bis zum fertigen Schlachttier), über den Tiertransport, die Schlachtung, Zerlegung, Verpackung und Lagerung (Reifezeit), Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke.

1.1 Kälber-, Fresser- und Schlachtrindererzeuger (QS)

Die Kälber-, Fresser- und Schlachtrindererzeuger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem.
Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sowie Milchaustauscher sind u. a. folgende Kriterien

zu erfüllen:

- Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO);
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren;
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mind. drei Monate.
- Verbot der Ausbringung von gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämmen auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen.
 - Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Tierschutz und Arzneimittelrecht.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Überprüfung auf Verhaltensauffälligkeiten; dies kann nach der Methode von Prof. Braun geschehen.
- Sauberkeit des Schlachtviehs als vorbeugende Hygienemaßnahme.
- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Schlachtrindertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle.

1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS)

Die VEZa garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Schlachtrindertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Sauberkeit des Schlachtviehs als vorbeugende Hygienemaßnahme.

1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)

Die Schlachtbetriebe und die selbstschlachtenden Metzger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Schlachtrindertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Sauberkeit des Schlachtviehs als vorbeugende Hygienemaßnahme.

- Anwendung von Schlachttechniken, die die Sicherheit vor einer Verunreinigung des Fleisches mit spezifiziertem Risikomaterial, insbesondere Rückenmark, erhöhen. Dies kann durch Absaugen des Rückenmarks vor dem Spalten des Tierkörpers oder durch die vollkommene Entnahme der Wirbelsäule geschehen.
- Im Rahmen eines Monitoringprogramms sind verstärkt Untersuchungen auf Rückstände durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten durchzuführen.

Für die Schlachtbetriebe gilt außerdem, dass

- am Schlachtkörper kein Anzeichen von DFD-Fleisch zu erkennen sein darf,
- der pH-24 Wert nicht über 6,0 liegen darf.

1.4 Endverkaufsbetriebe (QS)

Der Endverkaufsbetrieb hat die Kontinuität der Kühlkette zu gewährleisten.

Vakuumverpackte, frische Ware darf maximal 6 Wochen (einschließlich Reifung) gelagert werden.

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Fleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Fleisch müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet geboren, gehalten und/oder gemästet werden.

- Die Rinder müssen in Bayern geboren sein.
- Die Rinder müssen durchgängig von der Geburt bis zur Schlachtung in Bayern gehalten worden sein.
- Die Rinder müssen mindestens 12 Monate vor der Schlachtung in einem am Programm „Geprüfte Qualität“ für Rindfleisch teilnehmenden Betrieb gehalten worden sein.

Die Herkunftssicherung des Fleisches kann durch eine DNA-Feststellung ergänzt und belegt werden.

Jedes Tier muss in der HI-Tier-Datenbank oder vergleichbaren Systemen erfasst sein und einen Tierpass mit allen relevanten Daten besitzen, der das Tier von der Geburt bis zum Schlachtbetrieb begleitet und in dem alle Veränderungen eingetragen sind.

2.1 Kälbererzeuger (HS)

Der Erzeugerbetrieb erklärt für Kälber, die nach der EU-Etikettierungsverordnung in Verbindung mit dem nationalen Recht, in Deutschland nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (nachfolgend: Kennzeichnungsrecht), mit Ohrmarkennummer gekennzeichnet sind, durch den Tierpass, dass die von ihm verkauften Kälber im jeweiligen Herkunftsgebiet geboren sind.

Der Tierpass begleitet das Tier bis zur Schlachtung.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, anhand der Ohrmarkennummer über die HI-Tier-Datenbank Namen und Anschrift des Kälbererzeugers einzuholen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Verkaufsbelege und des Tierpasses.

2.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)

Die VEZa sind verpflichtet, die für die von ihnen ge- und verkauften Tieren ausgestellten Erklärungen sorgfältig zu überprüfen.

Sie garantieren, dass

- die Angaben auf den Erklärungen mit den geforderten Merkmalen des Tieres übereinstimmen,
- während der Zeit des Gewahrsams der Tiere bei den VEZa deren Identität gewahrt bleibt.

Die VEZa sind verpflichtet, die Erklärung der Vorstufe einzuholen. Sie müssen diese mit ihren entsprechenden Eintragungen versehen an den Abnehmer des Tieres weitergeben oder sie bestätigen gegenüber dem Abnehmer, dass das Tier mit der Ohrmarkennummer den Angaben der Erklärung der Vorstufe entspricht. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

2.3 Schlachtrindererzeuger – SE (HS)

Die Schlachtrindererzeuger garantieren, dass

- die von ihnen abgegebenen Tiere mit den Tieren identisch sind, auf die sich die Angaben in den Erklärungen der vorherigen Marktbeteiligten beziehen;
- die von ihnen abgegebenen Tiere im jeweiligen Herkunftsgebiet (z. B. Bayern) gehalten bzw. gemästet wurden.

Die SE müssen die Erklärung (Einzelnachweis) oder die Bestätigung von der Vorstufe einholen und die Erklärung (Sammelnachweis) weitergeben.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Dokumente müssen über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt werden.

2.4 Schlachtbetrieb (HS)

Schlachtbetriebe, die im Rahmen des Programms GQ schlachten wollen, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen.

Der Lizenznehmer oder der von ihm Beauftragte kennzeichnet im Schlachtbetrieb die Schlachtkörper mit dem GQ-Gütesiegel. Damit wird sichergestellt, dass das mit dem GQ-Gütesiegel gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht.

Der Schlachtbetrieb garantiert, dass das mit dem Herkunftszeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht. Der Schlachtbetrieb führt eine nachvollziehbare Trennung des GQ-Fleisches von Fleisch anderer Herkünfte durch.

Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Erklärung von der Vorstufe und zur Weitergabe an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die Erklärung mindestens zwei Jahre auf;
- Führung eines Schlachtprotokolls mit Zuordnung der Schlachtnummer zur Ohrmarkennummer des geschlachteten Tieres sowie zur Angabe des Schlachtgewichtes. Der Schlachtbetrieb bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf;
- Ausstellung einer Garantieerklärung, die bescheinigt, dass die Schlachtkörper GQ-Fleisch sind;
- Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung GQ über einen Zeitraum von zwei Jahren;
- Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe.

2.5 Zerlegebetrieb (HS)

Der Zerlegebetrieb garantiert, dass das von ihm verkaufte und abgegebene Fleisch GQ-Fleisch ist.

Der Zerlegebetrieb trennt die Zerlegung von GQ-Fleisch von anderem Fleisch und bewahrt das GQ-Fleisch separat auf. Er stellt die räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ-Fleisch in geschlossenen Partien oder durch eindeutige Kennzeichnung sicher.

Der Zerlegebetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Garantieerklärung, Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe;
- Protokollierung des gesamten Fleischeingangsgewichtes und der Zerlegegewichte, getrennt nach GQ-Fleisch und anderem Fleisch.

2.6 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)

Der Metzger garantiert, dass er ausschließlich GQ-Rinder aus dem Programm schlachtet und nur GQ-Rindfleisch zukauft (Ausnahme: Rindfleisch von Prüfsiegelprogrammen und Rindfleisch mit eindeutig deklariertem und nachvollziehbarer fremdländischer Herkunft sowie Rindfleisch aus ökologischer Erzeugung). Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates vom 17.07.2000 bleiben davon unberührt.

Der Metzger ist verpflichtet zur

- Protokollierung des Lebend- bzw. Schlachtgewichtes und des Frischfleischgewichtes des zugekauften GQ-Fleisches sowie der an Nichtendverbraucher verkauften Mengen;
- Protokollierung der laufenden Schlachtnummer;
- Einholung und Aufbewahrung der Erklärung bzw. der Bestätigung;
- Einholung der Garantieerklärung (GQ-Zukaufware) und Aufbewahrung für mindestens zwei Jahre;
- entsprechende Kennzeichnung von Fleisch aus Prüfsiegelprogrammen, fremdländischen Herkünften und Öko-Fleisch.

2.7 Endverkaufsbetrieb (HS)

Die Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet,

- ausschließlich GQ-Frischfleisch zu verwenden (Ausnahme: Rindfleisch von Prüfsiegelprogrammen und Rindfleisch mit eindeutig deklarierter und nachvollziehbarer fremdländischer Herkunft sowie Rindfleisch aus ökologischer Erzeugung). Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates vom 17.07.2000 bleiben davon unberührt.
- die Garantieerklärung von der Vorstufe einzuholen und zusammen mit den Kaufbelegen mindestens zwei Jahre aufzubewahren;
- die an Nichtendverbraucher verkauften Mengen GQ-Fleisch zu protokollieren;
- Fleisch aus Prüfsiegelprogrammen, fremdländischen Herkünften und Ökofleisch eindeutig zu kennzeichnen.

3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die mit GQ-Rindfleisch handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen) die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMGEV oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nrn. 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Bei den Kontrollen sind stichprobenweise die Informationen aus der HI-Tier-Datenbank zum Datenabgleich zu verwenden.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Unter Federführung des Zeichenträgers trifft sich dieser Lenkungsausschuss mindestens einmal jährlich.

5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung

werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.

- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartezeit von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder Ausschluß Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

7 GQ-Rindfleisch-Export

GQ-Rindfleischlieferungen ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Schlachtkörper und Teilstücke mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

Für den GQ-Rindfleisch-Export entfallen nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen aus den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“:

- 2.3 Schlachtbetrieb, fünfter Spiegelstrich, „Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe“
- 2.4 Zerlegebetrieb, erster Spiegelstrich, ab „Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe“

9 Inkrafttreten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten am 15.02.2002 in Kraft.